

POSTULAT
von Grossrat (Suppl.) Anton Lauber, CSPO, und Mitunterzeichnenden betreffend
Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente – Gebäudeinspektionen
(16.11.2011) 2.197

Das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente beschreibt im Artikel 8, dass der Sicherheitsverantwortliche zuständig ist für alle Kontrollen an Gebäuden mit Brandschutzeinrichtungen sowie deren Umsetzung. Zudem ist er laut Artikel 9 zuständig für Kontrollen während des Baus, vor Bezug der Bauten oder bei besonderen Umständen.

Weiter muss der Sicherheitsverantwortliche nach Abschluss der Bauarbeiten einen Kontrollbericht zu Händen des Kantons erstellen, ansonsten dieser keine Wohn- und Betriebsbewilligung erteilt.

An seiner Sitzung vom 21. Dezember 2001 hat der Staatsrat folgende periodischen Kontrollen festgelegt:

- 5 Jahre für ausschliessliche Wohnhäuser
- 3 Jahre für Gebäude mit Betrieben ohne besondere Gefahren
- jährlich für Gebäude, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder besondere Gefahren ausweisen.

Jährlich kommt in unseren Kanton eine grosse Zahl neuer Gebäude hinzu. Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten bleibt indes immer gleich, der Druck und die Verantwortung auf diese Personen nimmt immer mehr zu, und bei Schadenfall wird schnell mal der Vorwurf laut, dass die Kontrollen nicht durchgeführt sind. Bei grösseren Gemeinden erreicht die Zahl der zutätigen, jährlichen Kontrollen mittlerweile bis gegen 1'000. Dies ist schlichtweg nicht mehr möglich. In den meisten grösseren Kantonen ist der Intervall 4-5 Jahre für öffentliche Bauten und 8-10 Jahre für Wohnhäuser. Dies sollte auch im Kanton Wallis möglich sein. Und zur Entlastung der betroffenen Personen sollten die Intervalle angepasst werden.

Nur so kann langfristig sichergestellt werden, dass der Posten der Sicherheitsverantwortlichen ordnungsgemäss aufrechterhalten werden kann.

Die Kontrollen für das Wallis sollen neu festgelegt werden:

- 4 Jahre für öffentliche Bauten
- 8 Jahre für Wohnhäuser.

Sitten, den 16. November 2011
(09.50 Uhr)

Anton Lauber, Grossrat (Suppl.), CSPO
und Mitunterzeichnende